

Schwyz, 14. Dezember 2017

Wohin mit dem Schnee?

Ein Merkblatt des Amtes für Umweltschutz gibt Antworten

(AfU/i) Mit den sinkenden Temperaturen wird auch die Schneeräumung wieder zum Thema. In den vergangenen Jahren wurden mehrfach Schäden an Gewässern und Infrastrukturen durch Schneeablagerungen verursacht. Deshalb hat das Amt für Umweltschutz ein Merkblatt mit den Grundsätzen zur korrekten Schneeablagerung zusammengestellt.

Unkontrollierte Schneeablagerungen...

In den letzten Jahren wurde vermehrt festgestellt, dass an Schneeablagerungsstellen der öffentlichen Dienste unerlaubterweise Schnee von privaten Liegenschaften (Firmenareale, Vorplätze, Strassen usw.) abgelagert wurde. Des Weiteren wurde auch an Gewässerabschnitten, die nicht als Schneeablagerungsstellen ausgeschrieben sind, Schnee entsorgt.

...und deren Folgen

Das Resultat waren mit Schnee überhäufte Kippstellen, hinterlassene Unordnung, Verschmutzung der Gewässer und beschädigte Infrastrukturen. Grosse Schneemengen in Bächen können den Durchfluss verhindern und zu Überschwemmungen führen. Dies beeinträchtigt die Wasserlebewesen, insbesondere Fische, denn ihr Lebensraum wird zerstört, die Wassertemperatur stark gesenkt und bei verschmutztem Schnee das Wasser verunreinigt. Deshalb werden die Schneeablagerungsstellen vor Aufnahme in die Schneeablagerungskarte durch die zuständigen kantonalen Fachstellen genau auf ihre Eignung geprüft.

Merkblatt gibt Auskunft

Um die angetroffenen Missstände im Zusammenhang mit der Schneeablagerung in Zukunft zu verhindern und die Gewässer vor Beeinträchtigungen zu schützen, ist das Merkblatt zur Schneeablagerung (www.sz.ch/afu > Downloadseite > Schneeentsorgung) zu beachten. Die in der Schneeablagerungskarte definierten Stellen dürfen nur durch die öffentlichen Dienste benutzt werden. Private sind aufgefordert, den Schnee nicht in die Gewässer zu kippen.

Weiterführende Informationen

Allgemeine Informationen über Schneeentsorgung sind unter www.sz.ch/afu > Downloadseite > Schneeentsorgung verfügbar.

UMWELTDEPARTEMENT

Auskunft: Peter Inhelder, Vorsteher Amt für Umweltschutz, Telefon 041 819 20 03
(erreichbar: 10.30 - 12.00 Uhr)

Bild 1: Private Schneeablagerung, welche zu einer Verstopfung des Gerinnes führte

Bild 2: Private Schneeablagerung vor einer Brücke, welche zu einer Verstopfung des Gerinnes führte.

Kastentext:

Grundsätze der Schneeentsorgung im Kanton Schwyz

Folgende allgemeinen Grundsätze sind bei der Entsorgung von Schnee zu beachten:

1. Wo immer möglich ist auf eine Schwarzräumung zu verzichten.
2. Der Schnee ist vor Ort zu lagern. Dies gilt insbesondere für private Plätze und Strassen.
3. Private dürfen keinen Schnee in die Gewässer einbringen. In Notfällen sind die zuständigen Personen der jeweiligen Gemeinde zu kontaktieren.
4. Die Ablagerung von Schnee in Oberflächengewässer darf nur an dafür bestimmten Stellen (gemäss Schneeablagerungskarte) durch die öffentlichen Dienste (Kanton und Gemeinden) oder deren Beauftragte erfolgen.
5. In die Gewässer darf nur Schnee eingebracht werden, welcher weniger als 48 Stunden alt ist, d.h. nur mässig belastet ist.